

52K - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG IN SÜDTIROL

1. Arbeitsunfälle/Berufskrankheiten

(gilt nur für Versicherungsnehmer bzw. versicherte Unternehmen mit Firmensitz in Italien)

Mitversichert gelten gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Arbeitsunfällen seiner Dienstnehmer sowie der mitarbeitenden Familienmitglieder, welche angemeldete Dienstnehmer des Versicherungsnehmers sind. Zusätzlich gelten auch gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen von mitarbeitenden Gesellschaftern juristischer Personen und von Einzelunternehmern mitversichert. Der örtliche Geltungsbereich für Schadenersatzverpflichtungen aus Arbeitsunfällen gilt abweichend von Art. 3 AHVB für alle Länder dieser Erde.

1.1 Diese Deckungserweiterung gilt mit folgenden Einschränkungen auch für Berufskrankheiten seiner Dienstnehmer sowie der mitarbeitenden Familienmitglieder, welche angemeldete Dienstnehmer des Versicherungsnehmers sind, die als solche vom zuständigen Sozialversicherer (INAIL) oder durch Gerichtsurteil als solche klassifiziert worden sind:

- Die Krankheit muss auf ein schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages zurückzuführen sein.
- Die Krankheit muss nach Beginn des Versicherungsvertrages und innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Versicherungsvertrages, spätestens jedoch 12 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses festgestellt werden.
- Es darf sich um keinen Rückfall einer bereits bestandenen und entschädigten Berufskrankheit handeln.
- Kein Versicherungsschutz besteht jedenfalls für Krankheiten, die im Zusammenhang mit Asbestose und Silikose stehen. Weiters besteht kein Versicherungsschutz für Krankheiten hervorgerufen durch Infektion mit dem HI-Virus (z.B. AIDS).

Als Serienschaden im Sinne des Art. 4, Pkt. 2 AHVB gelten alle Erkrankungen, die unabhängig vom Zeitpunkt ihres Auftretens auf ein und dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

1.2 Der Versicherungsschutz gilt für Direktansprüche, für Ansprüche der Hinterbliebenen und Regressansprüche der Unfall- und Sozialversicherer (INPS und INAIL).

1.3 Die Versicherungssumme beträgt pro Schadenereignis im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 60% davon, jedoch mindestens EUR 1.500.000,-- und höchstens EUR 5.000.000,--, davon pro Person höchstens EUR 3.000.000,--.

2. Mitversicherung vorsätzlicher Handlungen und Unterlassungen

Abweichend von Art. 7, Pkt. 2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers, die ihm erwachsen aus vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen

- seiner Arbeitnehmer, der diesen gleichgestellten Personen und Mitarbeiter gemäß Abschnitt A, Ziff. 1, Pkt. 3.2 EHVB (z.B. „lavoratori parasubordinati“, Zeit- und Saisonarbeiter, auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Betrieb tätiger Personen),
- der Subunternehmer und ihrer Arbeitnehmer.

Bei Vorliegen einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung besteht die Möglichkeit eines Regresses gegen die genannten Personen.

3. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherungsschutz gemäß Art. 1, Pkt. 2 AHVB erstreckt sich unter Berücksichtigung des Art. 7, Pkt. 2.1 AHVB und abweichend von Abschnitt A, Ziff. 3 EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die (leicht oder grob) fahrlässig herbeigeführt wurden.

Bei Vorliegen von Fahrlässigkeit (z.B. „Colpa grave“) besteht keine Möglichkeit eines Regresses seitens der Versicherung gegen die mitversicherten Personen gemäß Abschnitt A, Ziffer 1, Pkt.3 EHVB.

Die Möglichkeit eventueller Regressforderungen gegen Subunternehmer bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

4. Regressverzicht

Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Angestellte, Arbeiter und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer

seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.

5. Anerkennungs- bzw. Versehensklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekannt werden unverzüglich zu berichtigen.

Sämtliche bedingungsgemäße Obliegenheiten bleiben dennoch vollinhaltlich aufrecht.

6. Gesetz zur Arbeitssicherheit – Gesetzesdekret Nr. 81/2008

Das Haftungsrisiko aus dem Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81 (ersetzt die Dekrete 494/1996 und 626/1994) gilt mitversichert.

7. Feuerregressklausel „Ricorso Terzi“

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Pauschalversicherungssumme, falls der Versicherungsnehmer aus einem Feuer- oder Explosionsschaden von geschädigten Dritten oder dessen Versicherern aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen als Schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird.

8. Ausgeschiedene gesetzliche Vertreter und sonstige Betriebsangehörige

Gemäß Abschnitt A, Ziffer 1, Pkt. 3 EHVB erstreckt sich nach Maßgabe der sonstigen Vertragsbestimmungen der Versicherungsschutz auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihren früheren Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer.